

**Benutzungsordnung
für das Landesleistungszentrum Harz,
Biathlon und Langlaufanlage Sonnenberg (LLZ)
Saison 2015 / 2016**

Das LLZ Harz steht den Mitgliedern des Niedersächsischen Skiverbandes (NSV), den Angehörigen der Leistungsgruppen und auf besonders ausgewiesenen Streckenabschnitten dem Tourismus zu Trainings-, Wettkampf – und Skilaufmöglichkeiten zur Verfügung. Zum LLZ gehören die Wachsräume, das Funktionsgebäude, das Technikgebäude und der Biathlonschießstand, sowie die ausgewiesenen Streckenabschnitte. Die Wachsräume, das Funktionsgebäude, das Technikgebäude und der Biathlonschießstand dürfen nur mit Genehmigung des NSV genutzt werden. Auf die Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

Für die Benutzer gelten folgende Regelungen:

1. Das LLZ darf nur im Rahmen seiner Zweckbestimmung genutzt werden. Die Benutzer sind verpflichtet, für eine schonende Behandlung der Anlagen zu sorgen und sie sauber und ordentlich zu hinterlassen. Beschädigungen und Verluste sind sofort dem NSV zu melden.
2. Bei Nichtbeachtung der Benutzungsordnung, bei Störungen der allgemeinen Ordnung und bei Sachschäden, insbesondere bei Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen für die Schießanlage, wird gegen den Benutzer ein Platzverbot durch den NSV ausgesprochen. Personen und Vereine, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
3. Das Parken auf der Wettkampfanlage ist verboten.
4. Für die Nutzung der Anlage durch Vereine bei Veranstaltungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

	<u>Vereine des NSV</u>	<u>NSV-fremde Vereine</u>
1. Wettkampftag	100,00 €	200,00 €
2. Wettkampftag	75,00 €	150,00 €
3. Wettkampftag	50,00 €	100,00 €
Nutzung Skibob pro Tag	50,00 €	100,00 €

Sollte eine Endreinigung notwendig werden, entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von 60,00 €. Die Entscheidung hierüber liegt bei dem Beauftragten des NSV bei der Abnahme des Funktionsgebäudes und der Wachshütten.

5. Im LLZ werden die Strecken um den Schießstand, die Strafrunde und die Strecke bis zur Brücke beschneit. Nach dem 31.12. ist die 2,6 km lange Strecke für die Beschneidung vorgesehen. Bei Veranstaltungen müssen die durchführenden Vereine ihre Streckenwünsche anmelden. Dadurch entstehende Mehrkosten sind von den durchführenden Vereinen dem NSV zu erstatten. (z. Zt. 75,00 € pro Stunde für NSV Vereine und 125,00 € für NSV-fremde Vereine).

6. Die Benutzer verzichten gegenüber dem NSV auf Ersatzansprüche für Schäden aller Art, die ihnen bei der Benutzung des LLZ entstehen. Dies trifft auch auf Betreuer und Zuschauer zu.
7. Der NSV haftet nicht für Schäden oder Aufwendungen, die den Benutzern dadurch entstehen, dass die Genehmigung zur Benutzung widerrufen wird oder das LLZ oder Teile davon gesperrt werden muss.
8. Bei Wettkämpfen oder Veranstaltungen im LLZ hat jeder Teilnehmer von NSV-fremden Vereinen einen Zuschlag auf die Melde-/Teilnahmegebühr in Höhe von 2 € zu zahlen (als Nutzungsgebühr LLZ). Der Zuschlag ist durch den Veranstalter zu erheben und an den Niedersächsischen Skiverband abzuführen (Konto siehe Abrechnung auf Seite 3).
9. Diese Benutzungsordnung bleibt auch über die Saison 2015/2016 hinaus gültig, bis der NSV eine neue Benutzungsordnung bekannt gibt.

Stand: 10.11.2015

Die Benutzungsordnung erkennen wir an. Die Anlage wurde am

_____ für den Zeitraum

vom _____ bis _____ dem

_____ überlassen
(Verein)

Clausthal-Zellerfeld, den _____

(Unterschrift NSV)

(Unterschrift Verein)

Anlage abgenommen am: _____

durch _____

Folgende Schäden festgestellt: _____

Abrechnung:

1. Wettkampftag _____

2. Wettkampftag _____

3. Wettkampftag _____

Nutzung Skibob pro Tag _____ X _____ Tage = _____ €

Zusätzliches Spuren _____ €

Endreinigung _____ €

Gesamtbetrag: _____ €.

Wir bitten um Überweisung des Gesamtbetrages auf das Konto des
Niedersächsischen Skiverbandes bei der
Sparkasse Goslar/ Harz, IBAN: DE95 2685 0001 0000 0138 21

Rechnung erstellt am _____

Unterschrift: _____